

Über die Einigung von GEMA und YouTube

Alles nicht klar

Von Wolfgang Vetter

Nach sieben (!) Jahren zäher Verhandlungen und etlichen Rechtsstreitigkeiten wurde Ende des vergangenen Jahres endlich eine Einigung zwischen YouTube und der GEMA erzielt. Vorbei sind die Zeiten der ungeliebten Sperrtafeln, vorbei die Hinweise darauf, dass »möglicherweise geschützte Inhalte« nicht wiedergegeben werden können. Eigentlich mehr als ein Grund zu jubeln, aber ist für uns als YouTube-Nutzer damit nun endgültig alles geklärt? Die Antwort darauf lautet ganz klar: Nein!

Zunächst möchte ich an dieser Stelle betonen, dass diese Einigung – neben der Tatsache, dass sie längst überfällig war – gleichermaßen großartig für alle Urheber und YouTube-Nutzer ist. Wir alle lieben YouTube. Die Plattform ist aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken und jeder nutzt diesen Google-Dienst; sei es über Social-Media-Verlinkungen (Facebook, Twitter etc.), sei es, um sich Tutorials (Anleitungen und praktische Tipps) anzuschauen, Probleme zu lösen, Produkte (oder sich selbst) darzustellen und zu bewerben, oder ganz einfach zu Unterhaltungszwecken jedweder Art. Deshalb waren wir alle von den Sperrtafeln, die im Übrigen seitens YouTube willkürlich geschaltet wurden, so genervt. YouTube gehört für uns gefühlt zu einer Art »medialer Grundversorgung«. Manch einer mag sich deshalb gedacht haben: Ist doch klar, dass da die GEMA nicht weit weg ist und mit abkassieren will! Bevor wir aber nun gedanklich wieder auf die GEMA einschlagen, möchte ich den Nicht-Eingeweihten an dieser Stelle den Sachverhalt noch einmal in vereinfachter Form darstellen: Stellen Sie sich vor, Sie besitzen eine Bäckerei. Die Semmelkörbe sind voll und natürlich haben Sie etliche Kunden, die ganz normal (das heißt Ware gegen Geld) bei Ihnen einkaufen. Aber jeder Zweite beschwert sich über die Preise und jeder Dritte oder Vierte nimmt einfach Semmeln und geht raus – ohne zu zahlen! Auf den Kosten für Mehl, Salz, Wasser bleiben Sie als Bäcker sitzen. Die »Semmel-Diebe« organisieren sich dann an der nächsten Ecke und verkaufen die geklauten Brötchen teuer weiter. Die örtliche Lokalzeitung schreibt über diese unglaublichen Vorfälle. Anstatt jedoch den Bäcker zu stärken, stellt sie sich hinter die Diebe. Schließlich kämen diese nur ihrem Recht nach, ein Grundbedürfnis zu bedienen. Kein Wort darüber, dass sie mit geklauter Ware Geld verdienen. Kein Wort darüber, dass der Bäcker auch leben muss und auf seinen Kosten sitzen bleibt. Das entspricht in etwa der Situation von Komponisten, Textdichtern,

Musikbearbeitern und Verlegern in den letzten Jahren! Wenn Konzerne mehr am kreativen Output verdienen als die Musikschaffenden selbst, dann ist doch irgendetwas faul! Im Falle YouTube sind alle Urheber bisher komplett (!) leer ausgegangen. Mehr muss man wohl dazu nicht sagen...

Ist denn nun die Vereinbarung endgültig?

Leider bleibt der rechtliche Schwebezustand weiterhin erhalten. Die Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruht seitens YouTube auf einer Art »Freiwilligkeit«. Grund dafür – und hier liegt das Kernproblem – ist eine immer noch sehr unterschiedliche Rechtsauffassung. YouTube geht davon aus, dass für den Konzern keine Verpflichtung besteht, Lizenzgebühren zu zahlen, da der Uploader für die Lizenzierung verantwortlich ist. In dieser Auffassung wurde YouTube sogar vom Landgericht München unterstützt. Die GEMA hingegen ist der Auffassung, dass YouTube der Lizenzschuldner ist – schließlich generiert der Google-Konzern mit der YouTube-Tochter über Werbeeinnahmen jährlich Milliarden! Um Klarheit in diese unterschiedlichen Auffassungen (von der im Übrigen alle europäischen und ausländischen Verwertungsgesellschaften betroffen sind) hineinzubringen, ist der Gesetzgeber gefordert – am besten gleich auf europäischer Ebene.

Welche Rechte sind von der Einigung zwischen GEMA und YouTube betroffen?

Die Vereinbarung zwischen GEMA und YouTube umfasst das Recht der Wiedergabe, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Vervielfältigungsrecht.

Und was bedeutet das nun für mich? Kann ich nun sorglos uploaden, oder nicht?

Das Urheberrecht spricht hier eine klare Sprache. Ich kann nur solche Inhalte (in diesem Falle Videos) hochladen, an denen ich auch alle Rechte besitze. Soweit die Rechte aus der GEMA/YouTube-Vereinbarung betroffen sind, können Nutzer Musikwerke auf YouTube hochladen. Ganz grundsätzlich kommt es jedoch darauf an, was genau Sie uploaden. Handelt es sich etwa um ein Hochzeitsvideo, bei dem Whitney Houston im Hintergrund »I will always love you« singt, muss Ihnen klar sein, dass hier (neben den Rechten der GEMA) auch Rechte von Plattenfirmen oder Leistungsschutzrechte der Künstlerin betroffen sind. Handelt es sich hingegen um einen Mitschnitt aus dem Jahreskonzert Ihres Musikvereins, ist dies als eher unproblematisch anzusehen – vorausgesetzt, alle gezeigten Personen sind damit einverstanden.

Das klingt jetzt wahrscheinlich für Sie alles sehr, sehr vage und vorsichtig. Ebenso wer-



den Sie sich fragen, wie Sie denn wissen können, welche Rechte Sie einholen müssen, obwohl Sie gar nicht wissen, welche Rechte denn im Falle Ihres Videos überhaupt betroffen sind und genutzt wurden. Lassen Sie mich dazu Folgendes antworten: Wenn wir Dienste wie YouTube benutzen, muss uns klar sein, dass wir uns rechtlich auf dünnem Eis bewegen. Wenn wir also »Fünfe gerade sein lassen« und Inhalte hochladen, von denen wir nicht wissen, wer Inhaber welcher Rechte ist, ist dies nicht risikolos. Wir hoffen dann auf den Grundsatz »Wo kein Kläger, da kein Richter« und verlassen uns darauf, dass unser YouTube-Beitrag zumindest stillschweigend toleriert wird. Dazu kann man sagen, dass Gott sei Dank genau diese Toleranz der Rechteinhaber auch dem Regelfall entspricht.

Aber was passiert, wenn ein Kläger kommt?

Im Falle der Verlinkung sogenannter »illegaler« Videos (das heißt: hier haben sich Rechteinhaber gemeldet und den Uploader sowie denjenigen, der diese Inhalte verlinkt hatte, verklagt), hat der Europäische Gerichtshof ein Grundsatzurteil gesprochen. Danach kann sogar die reine Verlinkung von Videos (das heißt, ich habe den Beitrag selbst gar nicht hochgeladen, sondern nur den Inhalt verlinkt oder geteilt) gegen das Urheberrecht verstoßen! Privatpersonen jedoch, die nicht mit Gewinnabsicht handeln, sollen dafür nicht haftbar gemacht werden.

Resümierend kann man sagen, dass nach wie vor rechtlich ziemlich viel unklar ist. Einzig der Umgang mit der Illegalität wurde seitens des EuGH geklärt. Offen und spannend bleibt die Frage, wie sich YouTube in Zukunft gegenüber den Uploadern verhält. Sollte nicht auf europäischer Ebene rechtlich Klarheit geschaffen werden, kann es gut sein, dass YouTube sich die an die GEMA gezahlten Lizenzgebühren von denjenigen zurückholt, die die Inhalte online bereitgestellt haben (also von den Uploadern).

Wenn Sie das Thema interessiert und Sie weitere und detailliertere Fragen zum Thema YouTube und »Was ist legal und was illegal?« haben, können Sie sich im Internet informieren. Eine gute und sehr verständlich geschriebene Quelle ist die Seite von iRights.

https://irights.info/artikel/die-hufigsten-fragen-zu-musik-bei-youtube/7244